

Die religiöse Erziehung in der Türkei
(Der Religionsunterricht nach der Verfassung 1982 und dem neuesten
Lehrplan für Religions- und Moralkunde)

Inhalt:

Vorbemerkung

1.	Religionsunterricht im Osmanischen Reich	S. 4
2.	Die Entwicklung des Religionsunterrichts nach der Gründung der Republik	S. 4
3.	Religionsschulen	S. 8
4.	Koranschulen	S. 10
5.	Ziele und Inhalte des Religions- und Moralkundeunterrichts in allgemein bildenden Schulen nach dem Lehrplan 1982	S. 11
5. 1	Allgemeine Ziele der Religions- und Moralkunde	S. 12
5. 2	Ziele des Religions- und Moralkundeunterrichts der Klassen 4 und 5 der Primarstufe (Grundschule-İlkokul)	S. 14
5. 3	Inhalte nach den Klassenstufen	S. 15
6.	Rechtsvorschriften über Religion, Religionsunterricht und Korankurse	S. 18
6. 1	Verfassung von 1961	S. 18
6. 2	Verfassung von 1982	S. 19
6. 3	Gesetz über Aufbau und Tätigkeit des Amtes für religiöse Angelegenheiten	S. 19
6. 4	Durchführungsverordnung für Korankurse	S. 22

VORBEMERKUNG:

Hier geht es darum, den Lehrern, Pädagogen, Erziehern, Sozialpädagogen einige Hintergrundinformationen über religiöse schulische Erziehung in der Türkei zu geben. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller auf diesem Gebiet auftauchenden Fragen.

1. DER RELIGIONSUBERRICHT IM OSMANISCHEN REICH

Im Osmanischen Reich bildete die Religion die Grundlage der staatlichen Ordnung und die islamische Weltanschauung beherrschte alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Der Koran galt nicht nur als heiliges Buch, sondern auch als höchste Gesetzesquelle, als Verfassung.¹ Die Schulen waren religiöse Institutionen. Die Religion war Mittelpunkt der Erziehungs- und Lehrpläne. Dieses theokratisch geprägte Schulwesen existierte bis zur Gründung der modernen Türkei in den zwanziger Jahren.

2. DIE ENTWICKLUNG DES RELIGIONSUBERRICHTS NACH DER GRÜNDUNG DER REPUBLIK

Nach der Gründung der Republik im Jahre 1923 wurde das Prinzip des Laizismus eingeführt. Dadurch wurde die Trennung des Staatswesens von der Religion auf der verfassungsrechtlichen Ebene verwirklicht.

Bis zu den 30er Jahren wurden an erster Stelle viele tief verwurzelte religiöse Institutionen per Gesetz abgeschafft:

- 1924 wurde das Kalifat abgeschafft
- 1925 Abschaffung von Medressen (religiöse Schulen)
- 1926 Verbot der Schariaordnung und Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches
- 1928 Einführung des lateinischen Alphabets
- 1928 Streichung des Satzes „Die Staatsreligion der Türkei ist Islam.“ aus der Verfassung
- 1929 erfolgte die Streichung der arabischen und persischen Sprachen aus den Lehrplänen der höheren Schulen.

Trotz dieser Maßnahmen und der Einführung des laizistischen Prinzips erklärte das Grundschulprogramm von 1924 den Religionsunterricht in den

¹ Die Quellen der islamischen Gesetzgebung sind folgende:

1. Der Koran
2. Hadit (Sprüche und Taten vom Propheten Mohammed)
3. Gelehrtenkonsensus (icma)
4. Analogie (Kiyas)

Schulen als Pflichtfach. Die Grundschulen (ab der 2. Klasse) und die Mittelschulen bekamen zwei Stunden Religionsunterricht in der Woche.

Im Gymnasialbereich gab es keinen Religionsunterricht. Das Fach wurde unter dem Titel „Der Koran und Religionsunterricht“ im Unterrichtsplan eingeführt. Inhaltlich bezog sich der Unterricht grundsätzlich auf den Koran, seinen Inhalt und vor allem auf das Leben des Propheten Mohammed.

Im Jahre 1926 wurde die Stundenzahl des Religionsunterrichts reduziert. Ab der 3. Klasse der Grundschule bis zum Ende der Mittelschule erhielten die Schüler eine Stunde Religionsunterricht in der Woche.

Der Unterrichtsplan von 1930 schuf den Religionsunterricht als Pflichtfach ab. Ab der 5. Klasse erhielten die Schüler nur eine halbe Stunde Unterricht, wenn die Erziehungsberechtigten damit einverstanden waren.

Am Anfang der 30er Jahre wurde der Religionsunterricht stufenweise, zuerst in den städtischen und danach in den ländlichen Schulen, abgeschafft. Ein absolutes Verbot des Religionsunterrichts in der türkischen Geschichte hat es von 1935 bis 1945 gegeben.

Bis 1950 war die republikanische Volkspartei (CHP) als einzige Partei an der Macht. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges hat sich die Partei gespalten und es entstand eine neue Partei, „Die demokratische Partei“ (DP), Vorgängerin der Gerechtigkeitspartei. Obwohl die CHP den Religionsunterricht an den Schulen abschaffte, hat sie ihn 1949 wieder als freiwilliges Fach für die 4. und 5. Klassen, außerhalb des normalen Unterrichts, mit zwei Wochenstunden eingeführt.

Die DP kam 1950 mit großen religiösen Versprechungen an die Macht. Zunächst wurde die Religion als freiwilliges Fach, aber in die normale Unterrichtszeit einbezogen, und von der Grundschule bis zur Mittelschule ausgedehnt. Die Eltern mussten am Anfang des Schuljahres bestimmen, ob ihre Kinder am Religionsunterricht teilnehmen oder nicht. Die Schüler bekamen automatisch den Unterricht, wenn die Eltern sich überhaupt nicht meldeten.

Die DP hat seit den 30er Jahren verbotene religiöse Schulen wieder zugelassen, theologische Fakultäten und Schulen für Geistliche und Prediger gegründet. Sie hat weiterhin den Neubau von Moscheen erlaubt und die Er-

laubnis gegeben, den Gebetsruf wieder in arabischer Sprache erklingen zu lassen.² Pilgerfahrten nach Mekka wurden wieder gestattet.

Nach dem Militärputsch 1960 trat eine neue Verfassung in Kraft. Die Freiheit des Gewissens, des religiösen Glaubens und der religiösen Überzeugung war durch die Verfassung für jedermann gewährleistet (Art. 19). Von diesem Recht Gebrauch zu machen, war allein an den eigenen Wunsch der Person gebunden. Nach der Verfassung durfte niemand die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates auf religiöse Normen stützen (Art. 19). Weiterhin soll niemand beabsichtigen, sich einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluss mit religiösen Normen zu sichern. Ein Missbrauch der Religion, der religiösen Gefühle oder religiös für heilig gehaltener Dinge, wurde nach der Verfassung verboten.

Religiöse Erziehung und Religionsunterricht wurden allein an den eigenen Wunsch und bei Minderjährigen, an den Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter gebunden (Art. 19).

Dies bedeutet, dass der Religionsunterricht im Rahmen der Schulen freiwillig wurde. In der Grundschule wurde nach dem türkischen Grundschulrahmenplan ab Klasse 4 eine Stunde Religionsunterricht pro Woche angeboten.³

Der Unterricht wird nicht von den Hodschas aus den Moscheen, sondern von den regulären Lehrern, die auch alle anderen Fächer unterrichten, erteilt, um den Missbrauch der Religion durch religiöse Organisationen in der Schule zu verhindern. Die ausdrückliche Weltlichkeit der Schule erstreckt sich auf religiöse Normen, wie z.B. das Kopftuch-Tragen: In der Schule Kopftücher zu tragen ist verboten. Auch haben die Hodschas in den Schulen nichts zu suchen. Diese Bestimmungen sind fortschrittliche Errungenschaften der türkischen Revolution, des modernen türkischen Staates, wie übrigens auch die gemeinsame Erziehung von Jungen und Mädchen.

Das Laizismus-Prinzip mit dem Ziel, den Einfluss rückschrittlicher religiöser Kräfte einzudämmen und den modernen Staat zu entwickeln, wird durch

² Atatürk hatte im Jahre 1933 den Gebetsruf auf Türkisch angeordnet.

³ Ucar, A.: Rolle der Koranschulen in der Bundesrepublik. Betrifft: Erziehung, Februar 1981, 48 ff

bestimmte Gesetze geschützt, so z.B. das „Gesetz über das Verbot bestimmte Trachten zu tragen“ (Nr. 2596 v. 3.12.1934), das „Gesetz über das Huttragen“ (Nr. 671 v. 25.11.1925), das „Gesetz über das Verbot und Schließung der Derwischorden, der Klöster und Mausoleen, über das Verbot des Berufes der Mausoleenwächter und der Führung und Verleihung einiger Titel“ (Nr. 677 v. 30.11.1925), das „Gesetz über die Annahme und Anwendung des türkischen Alphabets“ (Nr. 1353 v. 1.11.1928) usw.

Der Religionsunterricht wurde im Schuljahr 1967/68 durch die Regierungs-partei (Gerechtigkeitspartei) auf den Gymnasialbereich ausgedehnt.

In der türkischen Geschichte wurde erst im Schuljahr 1974/75, als die CHP und nationale Heilspartei (MSP) an der Macht waren, neben dem Religions-unterricht eine Stunde in der Woche „Moralunterricht“ als Pflichtfach, ab der 4. Klasse bis zum Ende des Abiturs eingeführt.

Bis zum Militärputsch am 12. September 1980 hat diese Praxis in dieser Form angedauert.

Die Verfassung von 1982 hat den Religionsunterricht neu geregelt. „Die religiöse und ethische Erziehung und der Religionsunterricht stehen unter Kontrolle und Aufsicht des Staates. Die Unterrichtung in Religion, Kultur- und Sittenlehre gehören in den Grund- und Mittelschulen zu den Pflichtfä- chern. Die außerschulische religiöse Erziehung und Unterrichtung unterste- hen dem Willen jedes Einzelnen, bei Minderjährigen dem Willen ihrer ge- setzlichen Vertreter“ (Art. 24/4).

Im Schuljahr 1982/83 wurde das Fach Religion und Morallehre unter dem Titel „Religion und Moralkunde“ zusammengefasst und als Pflichtfach für alle Schulstufen bis zum Ende des Abiturs realisiert. Die Stundenzahl be- trägt im Grund- und Mittelschulbereich zwei und im Gymnasialbereich eine Stunde in der Woche.⁴ Für den Religionsunterricht dürfen nur vom Staat an- erkannte Bücher eingesetzt werden.

⁴ Tebligler Dergisi, Nr. 2109 vom 29.3.1982

3. RELIGIONSSCHULEN

Im Jahr 1949 wurde in der Türkei erstmals eine theologische (islamische) Fakultät an der Universität Ankara gegründet. Eine weitere theologische Fakultät wurde 1974 an der Atatürk-Universität in Erzurum eingerichtet. An der theologischen Fakultät Ankara studierten im Jahre 1973/74 515 Studenten (33 Frauen) und in Erzurum 345 (171).⁵

Das Studium dauert 10 Semester. Im Studium sind folgende Fächer vorgesehen: Arabisch, Koran, Exegese, Grundlagen der islamischen Religion, Geschichte des Islam, Kunst des Islam, Persisch, religiöse türkische Musik, Geschichte der türkischen Revolution und eine westliche Sprache.

Damit Absolventen der theologischen Fakultäten in den Schulen unterrichten können, müssen sie dafür die Lehrbefähigung erwerben. Die Lehrbefähigung können sie dadurch erwerben, dass sie zusätzlich allgemeine Erziehungswissenschaft, Geschichte des türkischen Erziehungswesens, vergleichende Pädagogik, pädagogische Psychologie und Soziologie studieren.⁶

Seit 1959 sind in Istanbul, Konya, Ankara, Kayseri, Izmir, Bursa, Samsun und Erzurum so genannte „Hohe Islaminstitute“ (Yüksek Islam Enstitüleri) gegründet worden. Diese religiösen Institute unterstehen dem Erziehungsministerium. Diese Schulen sollen Geistliche und Religionslehrer für religiöse Einrichtungen und für Mittel- und Oberschulen ausbilden.

Weitere amtliche Institutionen der religiösen Ausbildung in der Türkei sind die so genannten Schulen für Geistliche und Prediger (Imam-Hatip-Okkuları). Sie sind Oberschulen für Vorbeter und Freitagsbeter. Seit 1973 haben diese Schulen den Rang eines Gymnasiums. Nach den geltenden Vorschriften haben diese religiösen Schulen das Ziel, Religionsdiener auszubilden, die ihren Dienst als Vorbeter und Prediger, Lehrer an Koranschulen, erforderlichenfalls als Mufti und dergleichen wahrnehmen.⁷

⁵ Afetinan, A., Boyunca, T.: Türk Kanininin Hak ve Görevleri, İstanbul, 1982, S. 242, 246

⁶ Resmi Gazete Nr. 14203 v. 2.6.1972

⁷ Resmi Gazete Nr. 14193 vom 22.5.1972

Seit einigen Jahren werden auch Frauen in den o.g. religiösen Schulen ausgebildet.

In den letzten zehn Jahren ist die Zahl der Imam-Hatip-Schulen enorm angestiegen. Allein in dem Zeitraum von 1973 bis 1978 ist im Mittelschulbereich die Zahl der Schulen von 71 auf 334, die Zahl der Bewerbungen um 1311,8% und die Gesamtschülerzahl um 904,6% angestiegen.⁸

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schulen für Geistliche und Prediger in der mittleren Stufe (1973-78):

Schuljahr	Zahl der mittleren Schulen	Eingeschriebene Schülerzahl	Gesamt-schüler-zahl	Anzahl der Abschlüsse
1973/74	71	3258	10785	3175
1974/75	101	19034	24091	2149
1975/76	171	33318	54724	2003
1976/77	248	40817	84784	9465
1977/78	334	45999	108345	-----

Aus der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass diese Entwicklung im Oberstufenzweig dieser Schulen ebenfalls zu beobachten ist:

Schuljahr	Zahl der mittleren Schulen	Eingeschriebene Schülerzahl	Gesamt-schüler-zahl	Anzahl der Abschlüsse
1973/74	72	8487	23795	2966
1974/75	72	8105	24809	4695
1975/76	72	6782	25770	4650
1976/77	73	6854	25800	5508
1977/78	103	9167	26169	-----

In den Jahren von 1973-1978 stieg die Zahl dieser religiösen Schulen mit Gymnasialstufe von 72 auf 103.

⁸ Vierter Fünfjahresplan der Türkei, S. 309, 310

4. KORANSCHULEN

Neben dem Religionsunterricht in den allgemein bildenden Schulen gibt es so genannte Korankurse⁹. Diese Kurse werden mit der Genehmigung des Erziehungsministeriums und des Amtes für religiöse Angelegenheiten eingerichtet.¹⁰

Nach den Rechtsvorschriften ist das Ziel der Korankurse das Lehren des Korantextes, das Vertraut werden mit Gebeten und Andachtsübungen, die religiöse Unterweisung und praktische Übung der Koranlektüre. Die Lehrer der Korankurse müssen mindestens Absolventen staatlicher Religionsschulen sein und die Voraussetzungen des Beamtenrechts erfüllen. Die Kursteilnehmer müssen mindestens Grundschulabsolventen sein. Für Minderjährige muss der Erziehungsberechtigte die Aufnahme beantragen. Die wöchentliche Stundenstaffel beträgt 24 Stunden. Bei Kursende wird eine mündliche Prüfung abgehalten. Teilnehmer, die den Koran auswendig gelernt haben, erhalten eine Bescheinigung darüber, dass sie nun „Hafiz“ sind.

Die Zahl der mit staatlicher Genehmigung gegründeten Korankurse betrug im Schuljahr 1978/79 um 1464.

Gegliedert nach Schülerzahl, Geschlecht, Lage der Teilnehmer und Alter werden diese Zahlen in der folgenden Tabelle dargestellt.¹¹

Für die Überwachung der Koranschulen im Ausland sind die diplomatischen Vertretungen der Türkei zuständig. Die Vertretungen sollen für die Entsendung der staatlich geprüften Koranlehrer, und für deren Versorgung mit

⁹ Zu den Ausführungsverordnungen s. Anlage: Hier werden die Vorschriften auszugsweise angegeben.

¹⁰ I. C. Resmi Gazete v. 17.10.1971, (hier wurde das Gesetz Nr. 13989 veröffentlicht). Eine Verordnung über die Koranschulen im Rezmi Gazete v. 27.10.1977, Nr. 15921.

¹¹ Ucar, Ali: Das Bildungswesen der Türkei. In: Türkei Bd.I, Schmitt, Eberhard (Hrsg.), Express Edition, Berlin 1984, S. 241f

staatlich anerkannten Lehrbüchern für den Unterricht in den Koranschulen im Ausland sorgen.

Trotz dieser Bestimmungen sieht die Praxis anders aus:

Die Koranschulen haben nicht die vorgeschriebenen Ziele, sondern politische und ideologische Ziele verfolgt. Die Kurse sind in vielen Orten, im Inland und Ausland, Brutstätten von religiös-fanatischen-faschistischen Strömungen geworden. Eine vom Erziehungsministerium und für Untersuchung der Lager der Korankurse gebildete Arbeitsgruppe kam in ihrem vorgelegten Bericht zu dem Ergebnis, dass in den letzten 5 bis 6 Jahren die Zahl der Korankurse erheblich zugenommen und ein politisches Gewicht erreicht hat.¹² Die Arbeitsgruppe stellte weiterhin fest, dass verschiedene rechte und religiöse Strömungen unter der Maske der Religion die Korankurse in ihren Griff bekommen haben und viele Korankurse ohne Genehmigung eingerichtet worden sind, in denen unter primitiven Bedingungen die Kinder indoktriniert werden.¹³

5. ZIELE UND INHALTE DES RELIGIONS-MORALKUNDE-UNTERRICHTS IN DEN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN NACH DEM NEUESTEN STAND

Die folgenden Ausführungen sind von dem Lehrplan für Religions- und Moralkunde entnommen. Die vorgesehenen Themen sind nur mit Überschriften angegeben. Dieser Lehrplan ist im Mitteilungsblatt des Erziehungsministerrums veröffentlicht und wird in den Schulen praktiziert.¹⁴

5. 1 ALLGEMEINE ZIELE DER RELIGIONS- UND MORALKUNDE

Im Grund- und Mittelschulbereich hat die Religions- und Moralkunde das Ziel, den Schülern entsprechend den allgemeinen Zielen und den Grundsätzen türkischer Erziehungspolitik, dem Laizismus-Prinzip von Ataturk, über

¹² Ucar, A.: Das türkische Bildungswesen a.a.O., S. 253; DGB-Haberler, 10/1981

¹³ Zu den Korankursen im Ausland s. Ucar, A.: Rolle der Koranschulen in: b:e Februar 1981 S. 49ff

¹⁴ T:C: Milli Egitim Bakanligi Tebligler Dergisi 29.3.1982, sayi: 2109

Religion, islamische Religion und islamische Moral das erforderliche Grundwissen zu vermitteln; Kemalismus, Einheit der Nation, Zusammenleben und die Menschenliebe sollen durch Religion und Moral gestärkt werden. Weiterhin ist es das Ziel, einen guten moralischen Menschen zu erziehen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sieht der Lehrplan folgende Grundsätze vor:

1. Das laizistische Prinzip des Staates muss immer berücksichtigt und geschützt werden.
2. Die Meinungs- und Gewissensfreiheit darf nicht verletzt werden.
3. Die Schüler sollen so erzogen werden, dass es nicht bedeutet, dass man mit gleichen Religionsangehörigen gute Verhältnisse haben soll, sondern, dass man auch mit Angehörigen anderer Religionen gute freundschaftliche Beziehung haben kann.
4. Neben religiösem Wissen sollen die Schüler Kenntnisse über nationale Einheit und Zusammenleben erwerben. Liebe, Respekt, Bruderschaft und Freundschaft sollen beigebracht werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die Schüler den nationalen Wert von Begriffen wie Vaterland, Fahne, Banner, Frontkämpfer, Tod wegen Dienstpflichterfüllung vermittelt bekommen.
5. Sitten, Bräuche, Traditionen und die nationalen Werte müssen berücksichtigt werden. Die Schüler müssen begreifen, dass die Religion ein wichtiges Element der Entstehung und des Bestehens der Nation ist.
6. Die Unterrichtsinhalte müssen mit den Prinzipien von Atatürk vereinheitlicht werden.
7. Dieser Unterricht soll nach „besonderen pädagogischen Ansätzen“ abgehalten werden, damit die Schüler motiviert bleiben.
8. Bei der Behandlung der Themen sollen Beziehungen zu vorher gelertem und anderen Fächern hergestellt werden.
9. Die Themen sollen nach dem Stand der Klassenstufe, den allgemeinen Kulturkenntnissen der Schüler und den pädagogischen Erfordernissen abgehandelt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Schüler das Fach lieben, daran denken und daran glauben.

10. Die Schüler müssen begreifen, dass das Lernen, Arbeiten und der Wissenserwerb auch ein religiöses Gebot bedeutet!
11. Niemand darf zu religiösen Ausübungen gezwungen werden.
12. Es muss den Schülern beigebracht werden, dass die islamische Religion die Ungerechtigkeit, Lügenhaftigkeit, Hinterhältigkeit, den Betrug, Selbstsüchtigkeit und Faulheit ablehnt und sie als Sünde betrachtet. Jeder Moslem muss dazu begabt sein.
13. Es muss den Schülern vermittelt werden, dass das Gebet nicht nur Ausdruck der Liebe, des Respekts und der Zufriedenheit gegenüber Allah bedeutet, sondern auch die persönliche Gesundheit, Liebe, Respekt und Solidarität unter den Mitgliedern der Gesellschaft fördert und pflegt ebenso wie die Beziehung der Individuen zur Gesellschaft. Die Schüler müssen verstehen, dass das Beten die Menschen glücklich macht.
14. Die Schüler müssen lernen, dass die hohe gute Moral, wie jede Art von Beten und Sauberkeit, das Gewissen und die Seele reinigt. Das ist ein unverzichtbares Element für die Menschen.
15. Die Einheit des Verhaltens und Glaubens muss betont werden.
16. Es muss den Schülern das Gefühl vermittelt werden, dass Beten der Natur des Menschen entspricht und eine Notwendigkeit bedeutet.
17. Bei der Vermittlung der Themen über den Propheten Mohammed und sein Leben soll sein Vorbild und seine hohe Persönlichkeit betont werden. Dies muss mit nachgewiesenen Beispielen erläutert werden.
18. Bei jedem Thema soll möglichst zwischen dem täglichen Leben und den Erfahrungen der Schüler eine Verbindung hergestellt werden. Gegebenenfalls sollen die Themen, ausgehend vom täglichen Leben und den Erfahrungen, behandelt werden.
19. Je nachdem werden die Themen auf der Grundlage von Ayeten (Verse) und Hadits bearbeitet.
20. Es müssen die außerhalb der Schule erworbenen falschen Kenntnisse und falsches Verhalten, ohne die Schüler zu verletzen, wissenschaftlich korrigiert und beseitigt werden.
21. Die Schüler müssen begreifen, dass der Islam eine zivilisierte, vernünftige Religion ist und mit Aberglauben nichts zu tun hat. Das muss ihnen mit ausgewählten Beispielen beigebracht werden.

22. Für jedes Thema sollen die gut passenden Ayete (Verse), Hadits, Lesestücke und Geschichten eingesetzt werden. Diese erleichtern das Begreifen und Verstehen.
23. Die Themen sollen unter Berücksichtigung der Klassen- und Altersstufen mit Hilfe von Geschichten, Anekdoten, Erinnerungen, Lesestücken und Bildern bearbeitet werden. In diesem Zusammenhang können die täglichen Erfahrungen der Schüler mit herangezogen werden.
24. Es muss betont werden, dass die islamische Religion nicht eine Religion ist, die aus strengen Regeln und Verhaltensweisen besteht, sondern eine dauerhafte, aktive, nach vorn gerichtete Religion ist.
25. Suren und Gebete für rituale Gebete dürfen nicht mit alten Schriften geschrieben und gelesen werden.
26. Bei den Hausaufgaben muss berücksichtigt werden, dass die Schüler die Hauptquellen wie Koran, übersetzte Hadits und den Katechismus kennen und das praktische religiöse Leben (Glauben, Sterblichkeit, religiöse Feste, Namensgabe) begreifen sollen.

5. 2 DIE ZIELE DES RELIGIONS- UND MORALKUNDE-UNTERRICHTS DER KLASSEN 4 UND 5 DER PRIMARSTUFE (Grundschule – Ilkokul)

Der Lehrplan sieht folgende Ziele vor:

1. Allah und den Propheten kennen und lieben.
2. Die Schüler lernen die Glaubens-, Gebets- und Moralgrundlagen der islamischen Religion.
3. Die Schüler sollen die Suren und Gebete die im rituellen Gebet vorgeschen sind auswendig lernen und begreifen.
4. Der Schüler soll eine auf der Glaubensgrundlage basierende Persönlichkeit entwickeln, die an die Familie und Umgebung anpassungsfähig ist.
5. Die Schüler sollen lernen, dass Sauberkeit, gutes Tun, Aufrichtigkeit, Respekt vor der Mutter, dem Vater und älteren Menschen, Liebe zu Jüngeren, Unterstützung der hilfebedürftigen Menschen und Fleiß die Grundsätze der islamischen Religion bilden.

6. Die Schüler lernen, dass gute Moral, wie jede Art von Gebeten und äußere Sauberkeit, ein unverzichtbares Element für die Menschen ist.
7. Betonung der Liebe zum Heimatland, zur Nation und zu Atatürk.

5. 3 INHALTE NACH DEN KLASSENSTUFEN

Hier werden die Inhalte nicht detailliert, sondern mit groben Überschriften angegeben.

4. Klasse (2 Stunden)

1. Allah und der Glauben an Allah
2. Unser Prophet und die Religion
3. Glauben
4. Überblick über Gebote des Islam
5. Rituellles Gebet (Namaz)
6. Fasten (Oruc)
7. Armensteuer (Zekat)
8. Pilgerfahrt (Hac)
9. Unsere Familie, unsere Wohnung und unsere Umgebung

5. Klasse (2 Stunden)

1. Glauben an Allah (Allaha Inanmak)
2. Glauben an die Engel (Melekler Inanmak)
3. Glauben an die heiligen Bücher (Kitaplara Inanmak)
4. Glauben an die Propheten (Peygamberlere Inanmak)
5. Glauben an den Tag des Jenseits (Ahiret gününe Inanmak)
6. Glauben an die göttliche Vorsehung (Kadere Inanmak)
7. Vorstellung Atatürks über unsere Religion und den Laizismus
8. Unsere moralischen Aufgaben
9. Sauberkeit und Ehrlichkeit
10. Vaterlandsliebe

6. Klasse (2 Stunden)

1. Religionsbegriff
2. Glaubens- und Andachtsgrundsätze in der islamischen Religion und die Verpflichtungen
3. Sauberkeit und Aufrichtigkeit im Islam
4. Rituelle Gebete (Namaz)
5. Fasten (Oruc)
6. Armensteuer (Zekat)
7. Pilgerfahrt (Hac)
8. Verhalten gegenüber Menschen und Gesellschaft
9. Die Bedeutung des Arbeitens im Islam
10. Zinswucher

7. Klasse (2 Stunden)

1. Glauben an Allah (Allaha Inanmak)
2. Glauben an die Engel (Meleklere Inanmak)
3. Glauben an die heiligen Bücher (Kitaplara Inanmak)
4. Glauben an die Propheten (Peygamberlere Inanmak)
5. Glauben an den Tag des Jenseits (Ahiret gününe Inanmak)
6. Glauben an die göttliche Vorsehung (Kadere Inanmak)
7. Die Türken und Islam
8. Sauberkeit
9. Laizismus und Islam

8. Klasse (2 Stunden)

1. Koran und der Prophet Mohammed
2. Unkompliziertheit der islamischen Religion
3. Laizismus und islamische Religion
4. Feierlichkeiten und Traditionen
5. Religiöse Tage, Monate und Nächte
6. Liebe zum Vaterland und der Nation
7. Einige Normen zum guten Benehmen
8. Türken und Islam
9. Unsere moralische Aufgabe
10. Bedeutung der Solidarisierung

9. Klasse (1. Klasse der Sekundarstufe II, 1 Stunde)

1. Religionsbegriff
2. Religionen und ihre Eigenschaften
3. Religion und Moral
4. Moral und Verantwortlichkeit
5. Unsere Pflichten gegenüber dem Staat
6. Sauberkeit und Aufrichtigkeit
7. Zinswucher

10. Klasse (2. Klasse der Sekundarstufe II, 1 Stunde)

1. Islam heißt schöne Moral
2. Nationale Einheit und Zusammenleben
3. Sitte und Brauch
4. Vermeiden von schlechten Verhaltensweisen
5. Arbeiten und schöpferisch sein
6. Glücklich sein
7. Lehrerschaft

11. Klasse (3. Klasse der Sekundarstufe II, 1 Stunde)

1. Islam und Universum
2. Islam als universale Religion
3. Religionen in der Welt und islamische Religion
4. Türkisch-islamische Kultur und Zivilisation
5. Atatürk und unsere Religion
6. Unsere moralische Aufgabe
7. Gerechtigkeit, Moral und Religion

6. RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER RELIGION, RELIGIONS-UNTERRICHT UND KORANKURSE

6. 1 Verfassung von 1961

Religions- und Gewissensfreiheit

Art. 19

Jedermann besitzt die Freiheit des Gewissens, des religiösen Glaubens und der religiösen Überzeugung.

Andachtsübungen, religiöse Zeremonien und Feiern sind frei, soweit sie nicht gegen die öffentliche Ordnung, die allgemeinen Sitten oder die zu deren Aufrechterhaltung erlassenen Gesetze verstossen.

Niemand darf zur Teilnahme an Andachtsübungen, religiösen Zeremonien und Feiern, zur Offenbarung seines religiösen Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden. Niemandem darf sein religiöser Glaube und seine religiöse Überzeugung zum Vorwurf gemacht werden.

Religiöse Erziehung und Religionsunterricht sind allein an den eigenen Wunsch und bei Minderjährigen an den Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter gebunden.

Niemand darf in der Absicht handeln, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, auf religiöse Normen zu stützen oder sich einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluss zu sichern, auf welche Weise es auch immer sei, die Religion oder religiöse Gefühle oder für heilig gehaltene Dinge auszubeuten oder zu missbrauchen. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt oder andere dazu aufhetzt, wird nach Maßgabe des Gesetzes bestraft; Vereine werden durch das zuständige Gericht, politische Parteien durch das Verfassungsgericht für immer verboten.

6. 2 Verfassung von 1982

VI. Religions- und Gewissensfreiheit

Art. 24

- (1) Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und der religiösen Überzeugung.
- (2) Gebete, religiöse Zeremonien und Feiern sind frei, soweit sie nicht gegen die Bestimmung von Art. 14 verstößen.
- (3) Niemand darf zur Teilnahme an Gebeten, religiösen Zeremonien und Feiern, zur Offenbarung seines Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden; und niemand darf wegen seines Glaubens, seiner religiösen Überzeugung verunglimpt oder verfolgt werden.
- (4) Die religiöse und ethische Erziehung und der Religionsunterricht stehen unter Kontrolle und Aufsicht des Staates. Die Unterrichtung in Religion, Kultur- und Sittenlehre gehören in den Grund- und Mittelschulen zu den Pflichtfächern. Die außerschulische religiöse Erziehung und Unterrichtung unterstehen dem Willen jedes Einzelnen, bei Minderjährigen dem Willen ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (5) Niemand darf die Religionsausübung, die religiösen Gefühle oder von der Religion heilig gehaltene Dinge in irgendeiner Weise oder Absicht missbrauchen, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates auch nur teilweise auf religiöse Normen stellen oder sich einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluss sichern.

6. 3 Gesetz über Aufbau und Aufgaben des Amtes für religiöse Angelegenheiten (Auszug)

(Diyanet Isleri Baskanligi Iurulus ve Görevleri Hakkında Kanun, Gesetz-Nr.: 633, 2.7. 1965 tarihli ve 12038 Sayili Resmi Gazete)

§ 1 Aufgaben des Amtes:

Unter dem Ministerpräsidenten ist das Amt für religiöse Angelegenheiten gegründet worden. Dieses Amt hat die Aufgabe, die Angelegenheiten über Glauben, Moral und Gebete der islamischen Religion auszuführen, die Bürger über die Religion aufzuklären und die Gebetsstätte zu verwalten.

§ 2 Aufbau:

Das Amt für religiöse Angelegenheiten besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und folgenden Verwaltungs-Abteilungen:

A – Zentrale Verwaltung

1. Hoher Rat für Religionsangelegenheiten
2. Amt für Religionsdienst und Bildung der Religionsdiener
3. Aufsichtsrat
4. Rechtsabteilung
5. Personalstelle
6. Direktorium für Ausstattung.

B – Provinzielle Verwaltung

1. Muftiamt in Provinzstadt
2. Muftiamt in Kreisstadt

§ 5 Hoher Rat für Religionsangelegenheiten:

Der hohe Rat für Religionsangelegenheiten ist das höchste Entscheidungs- und Beratungsgremium des Amtes für religiöse Angelegenheiten. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und aus 10 Mitgliedern.

Der Rat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Forschungen über Religionsangelegenheiten,
- b) Abfassung und Übersetzung der theologischen Werke. Abgabe der Stellungnahmen zu den abgefassten und übersetzten Werken, die vom Amt für religiöse Angelegenheiten veröffentlicht werden,
- c) Beantwortung der Fragen über Religion,

- d) Festlegung der Grundlagen zur Predigung, Freitagspredigung und dazu Vorbereitung der Textbeispiele,
- e) Verfolgung der Veröffentlichungen über Religion im Inland und Ausland, gegebenenfalls die wissenschaftlichen Grundlagen zum Kampf gegen diese Veröffentlichungen vorbereiten,
- f) Vorbereitung und Verfassung der Rechtsordnungen, Ausführungs-vorschriften, Richtlinien, Programme u.ä., die für die Tätigkeit des Amtes erforderlich sind. Er nimmt die von zuständigen Ämtern vor-gelegten Rechtsordnungen, Ausführungsvorschriften, Richtlinien u.ä. an,
- g) Programme für die Aufklärung der Gesellschaft und der im Ausland lebenden Bürger über die Religion vorzubereiten,
- i) für Fachunterricht in den Schulen, die Fachkräfte für das Amt für Religionsangelegenheiten ausbilden und für Religionsunterricht in anderen Schulen Bücher, Lehrpläne und Programme vorzubereiten und gege-benenfalls in Frage kommenden Behörden zusammenarbeiten.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums für Bildung:

Das Direktorium hat die Aufgabe

- a) der Bildung der Amtsangehörigen
 - 1. Fachkräfte für das Amt für Religionsangelegenheiten sowohl im Inland als auch im Ausland mit Unterstützung der Stipendien auszubilden und die Stipendienangelegenheiten zu verwalten,
 - 2. für die Fort- und Weiterbildung des Personals des Amtes, Kurse, Seminare, Konferenzen vorzubereiten und durchzuführen.
 - 3.
- b) die Bevölkerung sowohl in Gebetsstätten als auch außerhalb der Gebets-stätten über die Religion aufzuklären und dazu die erforderlichen techni-schen Materialien und Möglichkeiten zu nutzen.
- c)
- d) In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium die Korankurse zu verwalten und die Ausbildung durchzuführen.

§ 14 Aufgaben des Direktoriums für Ausstattung:

Es hat die Aufgabe,

- a) Moscheen, Gebetshäuser, Muftiamt und alle religiösen Stätten und deren Inventar zu pflegen und zu schützen,
- b) Kleidungsbestimmungen während des Dienstes zu erlassen und die Moscheen auszustatten,
- c)

§ 15 Provinziale Verwaltung:

Die Verwaltung des Amtes für religiöse Angelegenheiten in der Provinz besteht aus Muftiamt in der Provinz, Muftiamt in der Kreisstadt, Prediger (Vaiz), geistliche Prediger (Imam-Hatip), Gebetsrufer (Müezzin) und aus anderen Beschäftigten.

§ 16 Das religiöse Amt in der Provinz als auch in der Kreisstadt wird von einem Mufti verwaltet. Sie vertreten das Amt für religiöse Angelegenheiten. Der Mufti in der Provinz ist direkt gegenüber dem Amt für religiöse Angelegenheiten und Mufti in der Kreisstadt gegenüber dem Muftiamt in der Provinz verantwortlich. Die Muftis in der Provinz und in der Kreisstadt verwalten in ihrer Region die religiösen Dienste, religiöse Stätten und sie kontrollieren die Tätigkeit der Religionsdiener.

§ 17 Die Prediger (Vaizler) haben die Aufgabe, in den Moscheen und an den religiösen Stätten, wo gemeinschaftlich gebetet wird, zu predigen. Die Regionen und Ort, wo sie tätig werden, bestimmt das Amt für religiöse Angelegenheiten. Die Prediger können mit der Zustimmung des Muftis außerhalb ihres zuständigen Ortes predigen.

6. 4 Durchführungsverordnung für Korankurse

(17.10.1971 tarihli ve 13989 Sayılı, 27.4.1977 tarihli, 15921 Sayılı Resmi Gazeteler)

§ 1 Diese Durchführungsbestimmungen sind nach § 7 des Gesetzes Nr.: 633 in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsministerium erstellt worden.

ZIELE:

§ 2 Die Ziele der Korankurse sind wie folgt festgelegt:

- a) das methodische Lehren des Koranlesens für Bürger, die dafür Interesse haben, das Beibringen des Sinnes und des Inhalts der gelehrt Texte
- b) das Beibringen von Andachtsübungen und Gebeten
- c) Aufklärung der Kursteilnehmer über Grundlagen der islamischen Religion, über den Glauben und die Moral im Islam
- d) Beibringung des richtigen Koranlesens durch praktische Übungen.

ERRICHTUNG:

§ 3 Die Korankurse werden durch das Amt für religiöse Angelegenheiten in den Provinzen, Kreisstädten, und Gemeinden sowie in Dörfern eingerichtet.

Für die Eröffnung eines Korankurses sind die Bedingungen, die nachstehend aufgeführt sind, zu erfüllen:

- a) eine entsprechende Räumlichkeit für mindestens 20 Personen muss mit allen hygienischen Voraussetzungen sichergestellt sein
- b) das Nutzungsrecht über Gebäude des Korankurses und seine Nebengebäude muss auf den Namen des Amtes für religiöse Angelegenheiten eingetragen sein
- c) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium die Korankurse zu verwalten und die Ausbildung durchzuführen.

§ 14 Aufgaben des Direktoriums für Ausstattung:

Es hat die Aufgabe,

- a) Moscheen, Gebetshäuser, Muftiamt und alle religiösen Stätten und deren Inventar zu pflegen und zu schützen,
- b) Kleidungsbestimmungen während des Dienstes zu erlassen und die Moscheen auszustatten,
- c)

§ 15 Provinziale Verwaltung:

Die Verwaltung des Amtes für religiöse Angelegenheiten in der Provinz besteht aus dem Muftiamt in der Provinz, dem Muftiamt in Kreisstadt, Prediger (Vaiz), geistliche Prediger (Imam-Hatip), Gebetsrufer (Müezzin) und aus anderen Beschäftigten.

§ 16 Das religiöse Amt in der Provinz als auch in der Kreisstadt wird von einem Mufti verwaltet. Sie vertreten das Amt für religiöse Angelegenheiten. Der Mufti in der Provinz ist direkt gegenüber dem Amt für religiöse Angelegenheiten und dem Mufti in der Kreisstadt gegenüber dem Muftiamt in der Provinz verantwortlich. Die Muftis in der Provinz und in der Kreisstadt verwalten in ihrer Region die religiösen Dienste, religiöse Stätten und sie kontrollieren die Tätigkeit der Religionsdiener.

§ 17 Die Prediger (Vaizler) haben die Aufgabe in den Moscheen und an den religiösen Stätten, wo gemeinschaftlich gebetet wird, zu predigen. Die Regionen und Orte, wo sie tätig werden, werden vom Amt für religiöse Angelegenheiten bestimmt. Die Prediger können mit der Zustimmung des Muftis außerhalb ihres zuständigen Ortes predigen.

- c) die erforderlichen Lehrmittel und Ausrüstungen sollen am Ort bereitgestellt sein
- d) mindestens 20 Schüler oder deren gesetzliche Vertreter müssen einen entsprechenden Antrag gestellt haben
- e) nach erfolgreicher Prüfung der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen durch die zuständige Schulbehörde des Ortes und nach einer positiven Stellungnahme des zuständigen Religionsdieners kann die Genehmigung aufgrund eines Vorschlages der örtlichen Verwaltung erstellt werden
- f) eine Lehrkraft, deren Eigenschaften in dieser Verordnung festgelegt sind, muss vorhanden sein.

§ 4 Nach Erfüllung der in § 3 aufgeführten Voraussetzungen werden die Belege über die örtliche Verwaltung dem Amt für religiöse Angelegenheiten vorgelegt. Wenn das Amt die Eröffnung des Kurses positiv beurteilt, wird die erforderliche Genehmigung an die örtliche Verwaltung erteilt (die Eröffnung eines Korankurses muss dem örtlichen Schulamt mitgeteilt werden).

LEITUNG DER KURSE:

§ 5 Die Verwaltung der Kurse ist Sache des zuständigen „Muftiamtes“. Die Muftis üben diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit der örtlichen Schulbehörde aus.

§ 6 Die Kursleiter sind angehalten, das Inventar, die Personalakten der Kursteilnehmer und die Kursbelege aufzubewahren und die jährlichen Arbeitsberichte dem zuständigen Muftiamt einzureichen.

§ 7 Die Belege, Bücher und Hefte und die durchnummerierten Absolventenlisten werden durch das Amt für religiöse Angelegenheiten genormt zur Verfügung gestellt.

§ 8 Die Lehrkräfte der Korankurse müssen die Bedingungen des § 22 des Gesetzes Nr. 633 erfüllen. Außerdem müssen sie:

- a) Die Voraussetzungen des § 43 des Beamten gesetzes erfüllen,
- b) mindestens Absolventen der ersten Stufe der staatlichen Religionsschulen sein. Im Bedarfsfalle können auch Grundschulabsolventen, wenn sie eine Eignungsprüfung mit Erfolg bestehen, bestellt werden. Bei der Bestellung kann die auswendige Rezitation des Korans als Bevorzugungsgrund angenommen werden.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN:

§ 9 Zur Teilnahme an einem Korankurs sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Türkische Staatsangehörigkeit (angehörige anderer islamischer Staaten können nach einer Stellungnahme des Außenministeriums durch das Amt für religiöse Angelegenheiten zugelassen werden)
2.
 - a) Grundschulabschlusszeugnis muss vorgelegt werden
 - b) dem zuständigen Muftiamt soll ein Antrag gestellt werden (für Schüler unter 18 Jahren stellt diesen Antrag der gesetzliche Vertreter)
 - c) eine beglaubigte Ausfertigung des Personalausweises
 - d) ein fester Wohnsitz
 - e) 4 Passbilder
 - f) 1 Schuldosier, 4 frankierte Briefumschläge
 - g) Gesundheitszeugnis muss vorgelegt werden.

Personen die kein Grundschulzeugnis vorlegen können aber über das Schulpflichtalter hinaus sind, müssen beweisen, dass sie lesen und schreiben können.

§ 10 Als Wohnsitz der Schüler gilt der gesetzliche Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.

Ein Überwechseln eines Schülers von einem Korankurs zu einem anderen erfolgt durch die Genehmigung des zuständigen Muftiamtes.

§ 11 Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 24 Stunden, und zwar täglich 4 Stunden.

§ 12 Die Klassen dürfen maximal 30 Schüler aufnehmen. Bei mehr als 30 Teilnehmern ist eine zweite Klasse zu eröffnen.

§ 13 Der Unterricht wird in zwei Abschnitte geteilt. Vorlesen aus dem Text und Auswendiglernen einiger Suren. Dieser Teil dauert ein Jahr. Im Be-

darfsfall kann die Zeit durch Genehmigung des zuständigen Muftis um ein weiteres Jahr verlängert werden.

PRÜFUNGEN:

§ 15 Die Prüfungen werden am Ende jeder Unterrichtsperiode mündlich abgehalten. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Lehrer des Kurses und einem Vertreter der lokalen Schulbehörde zusammen, den Vorsitz führt der zuständige Mufti.

§ 16 Teilnehmer, die die mündliche Prüfung mit Erfolg bestehen, den Koran gut lesen und einige Suren auswendig vortragen können, erhalten eine Abschlussbescheinigung und gleichzeitig eine „Hafizbescheinigung“.

AUFSICHT DER KORANKURSE:

§ 17 Die Aufsicht der Korankurse wird gemäß Abs. 2 des § 7 des Gesetzes Nr. 633 in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsministerium durch das Amt für religiöse Angelegenheiten wahrgenommen. Diese Aufsicht wird durch die Muftis, durch die Inspektoren des Amtes für religiöse Angelegenheiten, durch die Inspektoren des Erziehungsministeriums und durch die zuständigen Provinzverwaltungen, die gemäß Gesetz Nr. 5442 dazu ermächtigt sind, praktiziert.

§ 18 Die Aufsicht der Korankurse erfolgt folgendermaßen:

- a) Die allgemeine Aufsicht erfolgt durch eine Kontrollkommission, bestehend aus je einem Vertreter des Erziehungsministeriums und des Amtes für religiöse Angelegenheiten. Diese Kontrollen werden durch den zuständigen Aufsichtsausschuss programmiert und die Ergebnisberichte werden dem Erziehungsministerium und dem Amt für religiöse Angelegenheiten übersandt.
- b) Die Kontrolle im Rahmen des Gesetzes über die Regionalverwaltungen erfolgt durch einen Direktor einer religiösen Schule, der

durch den höchsten Verwaltungsbeamten des Ortes auf Vorschlag des Muftis dazu bestimmt wird, gemeinsam mit einem Fachlehrer.

§ 19 Außer der Kontrolle gemäß § 18 können die Korankurse im Bedarfsfall durch die Stellen, die in § 17 aufgeführt sind, jederzeit inspiziert werden.

§ 20 Die Inspekteure der Korankurse sind auch befugt, die Schülerheime, Pensionen und ähnliche Örtlichkeiten, die zur Unterbringung der Kursteilnehmer benutzt werden, zu kontrollieren.

VERSCHIEDENES:

§ 21 Die Kursteilnehmer sind angehalten, die Kurse regelmäßig zu besuchen. Schüler, die mehr als 1/5 der Kursstunden fehlen, können an den Prüfungen nicht teilnehmen. Diejenigen, die dieselbe Zeit unentschuldigt fernbleiben, werden aus dem Kurs ausgeschlossen.

§ 22 In den Korankursen können keine Bücher, Fibeln, Hefte u.ä., die mit arabischer Schrift, aber in türkischer Sprache gedruckt sind und gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 1353 verboten sind, benutzt werden. Notizen in türkischer Sprache, aber in arabischer Schrift, dürfen nicht gemacht werden. Die normten Lehrbücher werden durch das Amt für religiöse Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

§ 24 Die wöchentlichen Unterrichtsstunden gliedern sich in 18 Stunden Lese- und Lernübungen und in 6 Stunden mündlicher Erläuterungen.

§ 25 Das Schuljahr der Korankurse beginnt jeweils Anfang September und Ende Mai. In den Monaten Juni, Juli und August werden kurzfristige Lehrgänge organisiert. Die Kursteilnehmer können ihren Jahresurlaub mit Genehmigung des zuständigen Muftis antreten.

§ 26 Eine Ausfertigung des Lehrprogramms verbleibt bei dem zuständigen Mufti, eine zweite Ausfertigung wird im Kursgebäude sichtbar angeschlagen.

Für Schüler, die älter als 18 Jahre sind, werden gesonderte Klassen eingerichtet.

§ 27 Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in der Amtszeitung in Kraft.

Das Amt für religiöse Angelegenheiten ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

